

Verordnung
über das sonntägliche Offenhalten von Verkaufsstellen
im Jahr 2005
vom .03.2005

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25. Januar 2000 (GV. NRW. S. 54), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird für die Stadt Lüdenscheid verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen in der Stadt Lüdenscheid dürfen am 10.04., 05.06., 25.09., und am 27.11.2005 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr zur Beratung und zum Verkauf geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 in Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit berät oder verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.